



**Zulassungsvoraussetzungen<sup>1)</sup>:**

- Vorlage einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung** von der für die Erteilung des Befähigungsscheines/der Erlaubnis zuständigen Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Ordnungsamt, Landratsamt), die zu Lehrgangsbeginn **nicht älter als 12 Monate** ist.  
**Sollte die Unbedenklichkeitsbescheinigung am ersten Lehrgangstag nicht vorliegen, ist eine Teilnahme am Lehrgang leider n i c h t möglich!**
  
- Vorlage eines **Nachweises** über
  - eine *abgeschlossene technische Berufsausbildung* (Zeugniskopie)**und**
  - eine mindestens einjährige *praktische Tätigkeit als Hilfskraft* in Unternehmen, die pyrotechnische Sätze und Gegenstände herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder wiedergewinnen. Die Hilfstätigkeit soll innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein. **Der Nachweis darüber muss durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgestellt sein, soll dem beigefügten Muster entsprechen und muss spätestens zu Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.**

**Lehrgangsinhalte:**

- Einführung in das Fachgebiet Pyrotechnik
- Rechtsvorschriften, u.a.
  - Sprengstoffrecht (SprengG, Verordnungen, Richtlinien und Technische Regeln) – Vorschriften u.a. bzgl. Erlaubnis und Befähigungsschein, Konformitätsbewertungsverfahren, Kennzeichnungsvorschriften, Anzeige- und Genehmigungsverfahren, Lagervorschriften
  - Arbeitsschutzrecht insbesondere berufsgenossenschaftliche Regelwerke, z.B. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV Regel 113-017 „Tätigkeiten mit Explosivstoffen“, DGUV Regel 113-008 „Pyrotechnik“
  - Chemikalien- und Immissionsschutzrecht
  - Gefahrgutrechtliche Vorschriften und Waffenrecht
- Grundlagen der Chemie
- Aufbau, Eigenschaften und Wirkungsweise von
  - pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen sowie Anzündmitteln
  - Schwarzpulver, Stoppinen, Anzündschnur
- Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln insbesondere Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Abstellen und Aufbewahrung, Vernichten sowie Transport innerhalb einer Betriebsstätte
- Aussprache und Besprechung von Unfällen und Vorkommnissen

**bitte wenden!**

<sup>1)</sup> gemäß § 34 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben b und c des Sprengstoffgesetzes (SprengG)

**Termine:**

PGH 1 – 20     30.03.-03.04.2020  
PGH 2 – 20     12.10.-16.10.2020

**Abschluss:**

Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nach § 32 1. SprengV nach erfolgreicher praktischer, schriftlicher und mündlicher Prüfung als eine Voraussetzung für die Beantragung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG/einer Erlaubnis nach § 7 SprengG

**Lehrgangskosten:**

1.490,00 € zzgl. gültiger MwSt.,  
incl. umfangreiches Lehrmaterial, Kosten für die praktische Ausbildung, Prüfungs- und Dokumenten-  
gebühr sowie Verpflegungsleistungen (Frühstück, Kaffeepause, Mittag, Nachmittagsimbiss)

***Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Lehrgang mit dem „Grundlehrgang für das Herstellen von Explosivstoffen“ (SGH) kombiniert werden. In diesem Fall betragen die Lehrgangskosten 2.080,00 € zzgl. MwSt.!***

**Unterkunft:**

Die Unterkunft für Lehrgangsteilnehmer kann bei Bedarf Montag bis Freitag im unmittelbar benachbarten Hotel Heidenschanze erfolgen. Es steht eine begrenzte Anzahl von Doppelzimmern zum Sonderpreis von € 39,00 bzw. Einzelzimmern zum Sonderpreis von € 59,00 pro Person und Nacht (incl. Abendessen) zur Verfügung. Die Zimmer sind mit Dusche/WC, Telefon, W-LAN und Farb-TV ausgestattet.